

## **Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Städtebauförderrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern\***

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 13. März 2023 – II 610 - 513-00000-2020/034-018 –

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### **Artikel 1**

Die Städtebauförderrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Oktober 2011 (AmtsBl. M-V S. 929), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Dezember 2022 (AmtsBl. M-V 2023 S. 6) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. In der Zeile unter der Überschrift werden die Wörter „des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung“ durch die Wörter „des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
2. Die Anlage 9 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung. **Anl. 9**

### **Artikel 2**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2023 S. 174

\* Ändert VV vom 20. Oktober 2011; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 213 - 8

**Anhang zu Artikel 1 Nummer 3<sup>“</sup>**  
**Anlage 9**

**Übersicht der Förder- und Kostenobergrenzen**

Ifd. Nr.	Buchstabe der StbauFR	Erläuterungen	Obergrenzen	Art der Begrenzung
1.	C 3.1	Integrierte Stadtentwicklungskonzepte (ISEK)  Erstellung / Fortschreibung eines gesamtstädtischen ISEK einschließlich der/s Stadtteilkonzepte/s für die städtebauliche/n Gesamtmaßnahme/n	bis 90 Prozent der Gesamtausgaben*	Förderobergrenze
2.	C 3.2	Erstmalige Einrichtung, Durchführung und Fortschreibung des Monitorings Stadtentwicklung für die Gesamtstadt einschließlich für die städtebauliche/n Gesamtmaßnahme/n	bis 90 Prozent der Gesamtausgaben*	Förderobergrenze
3.	E 6.3/E 6.4	förd erfähige Maßnahmen in Sanierungsgebieten - öffentliche Grünanlagen  - öffentliche befestigte Straßen, Wege, Plätze	bis 120 Euro/m <sup>2</sup> Die Förderobergrenzen entsprechend der Flächenanteile sind zu beachten.  bis 260 Euro/m <sup>2</sup> Die Förderobergrenzen entsprechend der Flächenanteile sind zu beachten.	Förderobergrenze
	E 6.3/E 6.4/ G 10	förd erfähige Maßnahmen in Sanierungsgebieten und Fördergebieten - ebenerdige Parkplätze/Stellplätze, - Tiefgaragen, Parkhäuser und Parkpaletten - gesamte private zu gestaltende Fläche einschließlich einzelner Stellplätze	bis 40 Prozent der Gesamtausgaben*	Förderobergrenze
	E 6.3/E 6.4	förd erfähige Maßnahmen in Fördergebieten (außerhalb von Sanierungsgebieten) - gesamte öffentliche zu gestaltende Fläche	bis 90 Prozent der Zuwendungsfähigen Ausgaben	Förderobergrenze

\* Der prozentuale Anteil der Gesamtausgaben entspricht den Städtebaufördermitteln, die sich aus den Finanzhilfen des Bundes und des Landes sowie dem kommunalen Eigenanteil zusammensetzen.

Ifd. Buchstabe Nr. <b>4.</b>	Buchstabe der StBauFR <b>E 8</b>	Erläuterungen	Obergrenzen	Art der Begrenzung
<b>5.</b>	<b>E 9</b>	Maßnahmen der Bodendenkmalpflege	bis 150 Euro/m <sup>2</sup> Grundstücksfäche	Förderobergrenze
<b>6.</b>	<b>F 3</b>	Sicherungsmaßnahmen	bis 150 Euro/m <sup>2</sup> Bruttogrundfläche, sofern die Ausgaben 300 Euro/m <sup>2</sup> Bruttogrundfläche nicht überschreiten	Förder- und Kostenobergrenze
<b>7.</b>	<b>F 5</b>	Neubau von baulichen Anlagen	bis 225 Euro/m <sup>2</sup> WF/NF zusätzlich: - bis 60 Euro/m <sup>2</sup> WF für familienfreundliches Bauen und Wohnen - bis 30 Euro/m <sup>2</sup> WF für barrierefreies Bauen und Wohnen Der Gebäudezugang und der Zugang zur Wohnung muss barrierefrei erreichbar sein. In dieser Wohnung müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder die Kochnische und, soweit vorhanden, der Freisitz mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Die Durchgangsbreiten von Hauseingangs-, Aufzugs- und Wohnungseingangstüren dürfen 90 Zentimeter und von Türen innerhalb der Wohnung 80 Zentimeter nicht unterschreiten. Die als technische Baubestimmungen eingeführten Teile der technischen Regeln zum barrierefreien Bauen sind zu beachten.	Förderobergrenze
<b>8.</b>	<b>G 4.3</b>	Flächenerweiterung	bis 300 Euro/m <sup>2</sup> WF/NF, sofern die Kosten der Flächenerweiterung über 700 Euro/m <sup>2</sup> liegen	Förderobergrenze
	<b>G 4.4.1, 4.5</b>	- bauliche Anlagen gemäß G 3.2 - bauliche Anlagen gemäß G 3.3 - kleinteilige Modernisierung nach G 6.4 Mindestkaltmieten in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen Mietbindungsfristen bei eingesetzten Städtebaufördermitteln - unter 300 Euro/m <sup>2</sup> WF/NF - von 300 bis 750 Euro WF/NF - über 750 Euro/m <sup>2</sup> WF/NF	bis 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (bis 255 Euro/m <sup>2</sup> WF/NF), sofern die Ausgaben 300 Euro/m <sup>2</sup> WF/NF nicht überschreiten von 3,60 bis 5 Euro/m <sup>2</sup> WF nicht zwingend 10 Jahre 20 Jahre Mietbindungsfristen	Förderobergrenze Förderobergrenze Förder- und Kostenobergrenze Mindestkaltmieten Mietbindungsfristen

**Förderobergrenzen bei öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen befestigten Straßen, Wegen und Plätzen**

<b>Förderobergrenzen entsprechend der Flächenanteile</b>		
befestigte Flächen Prozent-Anteil	Grünflächen Prozent-Anteil	Förderobergrenzen Euro/m <sup>2</sup>
85 – 100	0 - 15	260
75 – 84	16 - 25	218
65 – 74	26 - 35	206
55 – 64	36 - 45	194
45 – 54	46 – 55	182
35 – 44	56 - 65	170
25 – 34	66 - 75	158
15 – 24	76 - 85	146
0 – 14	86 - 100	120